

**Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Wissenschaftsjournalismus
an der Technischen Universität Dortmund
vom 12.03.2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.S. 474) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2008 (GV. NRW. S. 710) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums; Zulassung zum Studium
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 4 Studienbegleitende Prüfungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 9 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 10 Form und Umfang der Bachelorprüfung
- § 10a Bachelorarbeit
- § 10b Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 11 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Credits
- § 12 Zusatzqualifikation
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Bachelorprüfung, Endgültiges Nichtbestehen
- § 14 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 15 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 16 Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Bachelorgrades
- § 17 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 18 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines**§ 1****Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums; Zulassung zum Studium**

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Bachelor-Studiengang Wissenschaftsjournalismus. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten für einen Übergang in die Berufspraxis ausreichende Fachkenntnisse erworben haben und die Fähigkeit besitzen, zur Lösung praxisorientierter Probleme die geeigneten Methoden auszuwählen und sachgerecht anzuwenden.
- (2) Das Studium ist gekennzeichnet durch die Integration von Theorie (Forschungsorientierung) und Praxis (Berufsorientierung). Es soll die Studierenden auf wissenschaftlicher Grundlage zu einer innovativen, den Stand von Wissenschaft und Forschung berücksichtigenden beruflichen Tätigkeit im Journalismus, insbesondere in aktuell berichtenden Redaktionen der Massenmedien, befähigen. Insbesondere soll es die Studierenden in die Lage versetzen, Themen aus den Bereichen Naturwissenschaften, Medizin und Technik sachgerecht zu recherchieren und über solche Themen angemessen zu berichten. Daneben soll es die Voraussetzungen für ein fachlich vertiefendes oder ergänzendes Masterstudium schaffen.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung nach §§ 49 ff HG der Nachweis einer Hospitation von mindestens sechs Wochen Dauer in der Redaktion eines aktuellen Massenmediums. Es können stattdessen auch mindestens sechswöchige Hospitationen bei qualitativ hochwertigen Monatsmedien anerkannt werden. Ohne einen vom Prüfungsausschuss anerkannten Hospitationsnachweis kann keine Einschreibung erfolgen.

§ 2**Bachelorgrad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Fakultät Kulturwissenschaften den Grad Bachelor of Arts (B.A.).

§ 3**Regelstudienzeit und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt vier Jahre inklusive eines Volontärspraktikums und hat einen Umfang von 240 Credits, wovon 60 Credits auf das Volontärspraktikum entfallen. Das Studium ist auf der Basis eines Credit Point Systems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Das Bachelorstudium besteht aus 2 Praktika gem. Absatz 6 und 7 im Umfang von 15 Credits, der Studieneinheit Journalistik im Umfang von 74 Credits, einer Bachelorarbeit im Umfang von 8 Credits, einem Zweitfach (§ 10 Abs. 1) im Umfang von 83 Credits und einem Volontärspraktikum im Umfang von 60 Credits.

- (3) Das Studium gliedert sich in Module, die sich in der Regel über ein oder zwei Semester erstrecken. Diese Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen, die normalerweise 6 bis 12 SWS umfassen.
- (4) Die Lehrveranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der Dozentin oder des Dozenten, eine Veranstaltung in englischer Sprache anzubieten, wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang bekannt gegeben.
- (5) Das Bachelorstudium ist verknüpft mit einem zwölfmonatigen Volontärpraktikum, das unter der Verantwortung der jeweiligen von der Technischen Universität Dortmund anerkannten Ausbildungsstätte, nach den für Volontariate geltenden allgemeinen und tariflichen Bestimmungen abgeleistet wird. Das Volontärpraktikum ist am Ende des Studiums zu absolvieren und bildet innerhalb des Studiums ein eigenes Modul. Studierende werden auf Antrag im Rahmen der Einschreibordnung zur Ablegung des Volontärpraktikums beurlaubt. Von der Ablegung des Volontärpraktikums wird befreit, wer bereits vor der Aufnahme des Studiums ein von dem Prüfungsausschuss anerkanntes Volontariat absolviert hat.
- (6) Beim Abschluss des Studiums ist ein mindestens zweimonatiges Praktikum bei einer der Organisationen zur Wissenschaftsförderung oder einer Forschungseinrichtung, die durch den Prüfungsausschuss anerkannt ist, im Umfang von 10 Credits nachzuweisen.
- (7) Studierende haben einen Auslandsaufenthalt von mindestens vierwöchiger Dauer bei einer Ausbildungseinrichtung der Journalistik im Umfang von 5 Credits nachzuweisen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen.

§ 4

Studienbegleitende Prüfungen

- (1) Die studienbegleitenden Prüfungen werden in Form von Klausurarbeiten, Referaten, journalistischen Arbeitsmappen, Hausarbeiten oder mündlichen Prüfungen erbracht. Der Prüfungsausschuss kann in Abstimmung mit den jeweils verantwortlichen Lehrenden bei Bedarf andere geeignete Prüfungsformen festlegen. Durch Ablegung der studienbegleitenden Prüfungen sind insgesamt 157 Credits zu erwerben.
- (2) Art, Form und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn, die Termine mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin von den jeweils verantwortlichen Lehrenden bekannt gegeben. Die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungen muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. Näheres zur Prüfungsanmeldung wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem jeweils verantwortlichen Lehrenden bekannt gegeben.
- (3) Für Klausurarbeiten ist eine Bearbeitungszeit von maximal vier Stunden Dauer vorgesehen. Für mündliche Prüfungen ist eine Dauer von mindestens 20 und maximal 45 Minuten je Kandidatin/Kandidat und je Fach vorzusehen. Bei Gruppenprüfungen mit höchstens drei Studierenden darf die Dauer der Einzelprüfung je Kandidatin/Kandidat entsprechend der vorgenannten Maßgabe nicht überschritten werden. Hausarbeiten und andere schriftliche Ausarbeitungen sollen einen Umfang von höchstens 15 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Auch im Rahmen anderer Prüfungsformen ist eine vergleichbare Begrenzung der Bearbeitungszeit und des Prüfungsumfangs sicherzustellen.
- (4) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Die jeweils zugelassenen Hilfsmittel werden von den Prüferinnen und Prüfern mindestens 14 Tage vor dem Meldetermin zur Klausur durch Aushang bekannt gegeben.

- (5) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Handelt es sich um das Studium abschließende Prüfungen oder um Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, so wird die Prüfungsleistung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens 2 Monaten bekannt zu geben.
- (6) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit höchstens drei Studierenden abgelegt. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht; die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu machen.
- (7) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Bei Zweifeln soll die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt werden. Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Kulturwissenschaften für den Studiengang Wissenschaftsjournalismus einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der / dem Vorsitzenden, deren / dessen Stellvertreterin / Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die / der Vorsitzende, ihr / sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Mit Ausnahme eines Mitglieds aus der Gruppe der Professorinnen / Professoren müssen die Mitglieder des Prüfungsausschusses in den Studiengängen Wissenschaftsjournalismus oder Journalistik tätig bzw. eingeschrieben sein; ein Mitglied aus der Gruppe der Professoren soll ein im Studiengang Wissenschaftsjournalismus zugelassenes Zweitfach vertreten. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses wird ein Vertreter/eine Vertreterin gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen / Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Fakultät überträgt die Bildung des Prüfungsausschusses dem Vorstand des Instituts für Journalistik. Die / der Vorsitzende, ihr / sein Stellvertreter / ihre / seine Stellvertreterin und die übrigen Mitglieder werden von dem Vorstand des Instituts für Journalistik gewählt.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung oder die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses übernimmt die Abteilung für Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Professorinnen und Professoren der beteiligten Fachbereiche sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer eine Bachelor-, Diplom- oder Masterprüfung im entsprechenden Fachgebiet, insbesondere im Wissenschaftsjournalismus, in der Journalistik oder im gewählten Zweitfach, bestanden hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Bei studienbegleitenden Prüfungen sind die Prüferinnen und Prüfer grundsätzlich personengleich mit der oder dem jeweils verantwortlichen Lehrenden. Abweichungen und Informationen zu weiteren Prüferinnen und Prüfern werden den Kandidatinnen und Kandidaten bis spätestens vier Wochen vor der Prüfung vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

§ 7**Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen,
Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Technischen Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Im Rahmen von ECTS erworbene Leistungspunkte werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet: Vor Abreise der Studentin / des Studenten ins Ausland muss eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Studentin / dem Studenten, einer Beauftragten / einem Beauftragten des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin / einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Leistungspunkte regelt.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Gleichwertige berufspraktische Tätigkeiten können vom Prüfungsausschuss als Praktikum anerkannt werden.
- (5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Studium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (7) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. Dies gilt insbesondere für Anrechnungen im Bereich der Zweifächer.
- (8) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamt-

note einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

- (9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Aufgrund von Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 anzurechnen sind, können insgesamt höchstens 80 Credits erworben werden.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt, aus dem sich die Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder der Kandidat von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Sätze 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Bachelorprüfung

§ 9

Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Technischen Universität Dortmund für den Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist spätestens mit Meldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung schriftlich über die Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung im Studiengang Wissenschaftsjournalismus oder in einem verwandten Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzende oder Vorsitzender. Im Fall der Ablehnung erhält die Kandidatin oder der Kandidat einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 1. die in Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
 2. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung im Studiengang Wissenschaftsjournalismus oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat; dies gilt auch für den Fall, dass eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen wegen Anfechtung des Prüfungsbescheides noch nicht vorliegt.

§ 10

Form und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus 2 Praktika und studienbegleitenden Prüfungen und der Bachelorarbeit, in denen insgesamt 180 Credits zu erwerben sind. Davon sind 15 Credits in 2 Praktika, 74 Credits in studienbegleitenden Prüfungen in der Studieneinheit Journalistik, 8 Credits in der Bachelorarbeit und 83 Credits in einem der Zweitfächer zu erwerben. Hinzu kommt das Volontariatspraktikum mit 60 Credits. Als Zweitfach können gewählt werden:
 1. Naturwissenschaften,
 2. Ingenieurwissenschaften,
 3. Datenanalyse.

Die Wahl des Zweitfaches erfolgt mit der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung in dem Zweitfach. Die Wahl des fachwissenschaftlichen Schwerpunktes (Absatz 3) oder der Fachrichtung des Vertiefungsstudiums (Absatz 4) erfolgt mit der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung in dem Schwerpunkt oder der Vertiefungsrichtung. Ein Wechsel des Zweitfaches, des fachwissenschaftlichen Schwerpunktes bzw. der Fachrichtung des Vertiefungsstudiums ist je einmal zulässig.
- (2) Die Praktika und dazugehörigen Credits sind in § 3 Abs. 6 und 7 geregelt.
- (3) Die Studieneinheit Journalistik besteht aus den Modulen:

Modul 1	Gesellschaftliche und kommuni-	8 SWS	13 Credits	2 -4 Teilleistun-
---------	--------------------------------	-------	------------	-------------------

	kationswissenschaftliche Grundlagen des (Wissenschafts-) Journalismus			gen
Modul 2	Struktur und Entwicklung der Massenmedien	8 SWS	13 Credits	3 - 4 Teilleistungen
Modul 3	Journalistische Vermittlung und Produktion I: Allgemeiner Journalismus	8 SWS	13 Credits	3 Teilleistungen
Modul 4	Journalistische Recherche und Produktion II: Wissenschaftsjournalismus	8 SWS	12 Credits	3 Teilleistungen
Modul 5	Journalistische Recherche und Produktion III: Projektstudium	6 SWS	11 Credits	2 Teilleistungen
Modul 6	Wahlpflichtbereich	8 SWS	12 Credits	Teilleistungen entsprechend der Zahl der gewählten Veranstaltungen
Modul 7	Bachelor-Arbeit		8 Credits	Modulprüfung
Modul 8	Volontariatspraktikum mit Begleitseminaren		60 Credits	Modulprüfung

(4) Das Zweitfach Naturwissenschaften besteht aus der

- Einführung in die Naturwissenschaften und die Medizin und
- einem fachwissenschaftlichen Schwerpunkt .

Es kann zwischen dem Schwerpunkt Biowissenschaften/Medizin und dem Schwerpunkt Physik gewählt werden.

Die Einführung in die Naturwissenschaften und die Medizin besteht aus den Modulen

Modul 1	Einführung in die Physik und mathematische Grundlagen (Schwerpunkt Biowissenschaften/Medizin)	9 SWS	14 Credits	2 Teilleistungen
Modul 1	Einführung in die Physik und mathematische Grundlagen (Schwerpunkt Physik)	13 SWS	20 Credits	2 Teilleistungen
Modul 2	Einführung in die Chemie	8 SWS	8 Credits	2 Teilleistungen
Modul 3	Einführung in die Biowissenschaften	8 SWS	10 Credits	2 Teilleistungen

Der Schwerpunkt Biowissenschaften besteht aus den Modulen

Modul 1	Anorganische Chemie	6 SWS	6 Credits	2 Teilleistungen
Modul 2	Organische Chemie und Physikalische Chemie	8/12 SWS	11/14 Credits	2 -3 Teilleistungen
Modul 3	Biochemie, Zellbiologie und Allgemeine Biologie	8/10 SWS	12/15 Credits	3 – 4 Teilleistungen
Modul 4	Wahlpflichtbereich Biowissenschaften	5-7 SWS	10 Credits	Teilleistungen entsprechend der Zahl der gewählten Veranstaltungen
Modul 5	Grundlagen der Medizin	4 SWS	4 Credits	Modulprüfung
Modul 6	Zentrale medizinische Fächer	4 SWS	5 Credits	Modulprüfung

Anmerkung zu den Modulen 2 und 3: Es muss wahlweise entweder das Praktikum Organische Chemie (in Modul 2) oder das Praktikum Biochemie (in Modul 3) mit jeweils 3 Credits absolviert werden. Dadurch ergeben sich die unterschiedlichen Aufteilungen der Credits. In beiden Modulen zusammen müssen jedoch immer 26 Credits erreicht werden.

Der Schwerpunkt Physik besteht aus den Modulen

Modul 1	Mathematische Grundlagen	4 SWS	5 Credits	Modulprüfung
Modul 2	Physikalische Messmethoden	4 SWS	6 Credits	Modulprüfung
Modul 3	Quantenphysik	6 SWS	9 Credits	Modulprüfung
Modul 4	Wahlveranstaltungen		25 Credits	Teilleistungen entsprechend der Zahl der gewählten Veranstaltungen

(5) Das Zweitfach Ingenieurwissenschaften besteht aus dem Gemeinschaftlichen technischen Grundstudium und dem Vertiefungsstudium in einer der Fachrichtungen (Elektrotechnik oder Maschinenbau).

Das Gemeinschaftliche technische Grundstudium besteht aus folgenden Modulen:

Modul 1	Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen	11 SWS	18 Credits	2 Teilleistungen
Modul 2	Grundlagen der Elektrotechnik	7 SWS	9 Credits	3 Teilleistungen
Modul 3	Grundlagen des Maschinenbaus	8 SWS	10 Credits	3 - 4 Teilleistungen

Das Vertiefungsstudium der Fachrichtung Maschinenbau besteht aus folgenden Modulen:

Modul 1	Technische Betriebsführung	12 SWS	16 Credits	4 Teilleistungen
Modul 2	Fertigungstechnologien	3 SWS	3 Credits	Modulprüfung
Modul 3	Wahlpflicht I	6 SWS	12 Credits	Teilleistungen entsprechend der Zahl der gewählten Veranstaltungen
Modul 4	Wahlpflicht II	9 SWS	15 Credits	Teilleistungen entsprechend der Zahl der gewählten Veranstaltungen

Das Vertiefungsstudium der Fachrichtung Elektrotechnik besteht aus folgenden Modulen:

Modul 1	Allgemeine Grundlagen und Mikrotechnologie	6 SWS	8 Credits	2 Teilleistungen
Modul 2	Mikrostrukturtechnik	5 SWS	8 Credits	2 Teilleistungen
Modul 3	Wahlpflichtmodul Energietechnik	10 SWS	15 Credits	Teilleistungen entsprechend der Zahl der gewählten Veranstaltungen
Modul 4	Wahlpflichtmodul Informations- und Kommunikationstechnik	10 SWS	15 Credits	Teilleistungen entsprechend der Zahl der gewählten Veranstaltungen

(6) Das Zweitfach Datenanalyse besteht aus folgenden Modulen:

Modul 1	Grundlagen der Statistik/ Deskriptive Statistik	8 SWS	12 Credits	Modulprüfung
Modul 2	Ergänzende Grundlagen der Statistik/ Elementare Wahrscheinlichkeitsrechnung	10 SWS	13 Credits	2 Teilleistungen
Modul 3	Grundlagen der Mathematik	6 SWS	11 Credits	2 Teilleistungen
Modul 4	Schätzen und Testen	6 SWS	10 Credits	Modulprüfung
Modul 5	Lineare Modelle	6 SWS	10 Credits	Modulprüfung
Modul 6	Fallstudien für Wissenschaftsjournalisten	4 SWS	8 Credits	Modulprüfung
Modul 7	Datenerhebung	6 SWS	9 Credits	2 Teilleistungen
Modul 8	Wahlveranstaltungen, z.B. Wissensentdeckung, Statistische Methoden bei Klinischen Versuchen, Bevölkerungsstatistik, Demographie, Ökonometrie (siehe Modulhandbuch)	6 SWS	10 Credits	Teilleistungen entsprechend der Zahl der gewählten Veranstaltungen

- (7) Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen, in deren Rahmen die studienbegleitenden Prüfungen abzulegen sind, zu den einzelnen Modulen ergibt sich aus dem Modulhandbuch. Aus den Anhängen ergibt sich auch, welche der Lehrveranstaltungen Pflichtveranstaltungen sind und inwieweit innerhalb eines Moduls Wahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen bestehen.
- (8) Die Credit-Angaben in Absatz 3 bis 6 sind zugleich Mindest- und Höchstgrenzen: In den dem einzelnen Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen muss durch erfolgreiche Ablegung der studienbegleitenden Prüfungen insgesamt mindestens die genannte Credit-Zahl erreicht werden, es wird aber auch nur höchstens diese Credit-Zahl auf die Bachelorprüfung angerechnet. Soweit innerhalb eines Moduls über die Höchstzahl von Credits hinaus weitere studienbegleitende Prüfungen abgelegt werden, hat die oder der Studierende ein Wahlrecht, welche der Prüfungsnoten in die Berechnung der Modulnote eingehen. Zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht in die Modulnote eingehen, können im Zeugnis gesondert ausgewiesen werden (§ 14 Abs. 2).

§10a Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Arbeit machen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Bachelorarbeit soll in engem fachlichen Zusammenhang zum gewählten Zweitfach und den gewählten Veranstaltungen im Wahlpflichtbereich dieses Zweifaches stehen. Mit der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erhält die Kandidatin/ der Kandidat die „Regeln guter wissenschaftlicher Praxis“ der Technischen Universität Dortmund und die entsprechenden Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von der Professorin / dem Professor des Lehrstuhls Wissenschaftsjournalismus betreut. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Abs. 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Betreuerin bzw. zum Betreuer bestellt werden.
- (3) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Thema für die Bachelorarbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von höchstens vier Kandidatinnen / Kandidaten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen.

- (6) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurück gegeben werden; die Bachelorarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (7) Der Umfang der Bachelorarbeit soll in der Regel etwa 50 DIN-A4-Seiten (ohne Anhang) betragen.
- (8) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. Für die Eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck des Prüfungsamtes zu verwenden und bei der Abgabe der Bachelorarbeit beizufügen.

§ 10b

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen bzw. Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 11 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (3) Die Note der Bachelorarbeit gem. § 11 wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (4) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens 3 Monate nach der Abgabe mitzuteilen.
- (5) Die Bachelorarbeit wird mit 8 Credits bewertet.

§ 11

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Credits

- (1) Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordnete Zahl von Credits wird erworben, wenn die studienbegleitenden Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
 (3) Neben der Note nach Absatz 1 setzen die jeweiligen Prüferinnen/Prüfer zugleich eine Note nach dem Notensystem des European Credit Transfer System (ECTS) fest:

- A = in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich hervorragende Leistung);
 B = in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich überdurchschnittliche Leistung);
 C = in der Regel ca. 30% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich durchschnittliche Leistung);
 D = in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich unterdurchschnittliche Leistung);
 E = in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich weit unterdurchschnittliche, aber noch ausreichende Leistung);
 F = die minimalen Kriterien wurden unterschritten.

Die Bildung der ECTS-Note erfolgt durch einen Vergleich der von allen erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten erzielten Ergebnisse der letzten drei Jahre.

- (5) Die dem jeweiligen Praktikum zugeordnete Zahl von Credits (§ 3 Abs. 6 und 7) wird erworben, wenn der positive Abschluss des Praktikums nachgewiesen wurde. Die Praktika werden nicht benotet und bei der Berechnung der Noten nicht berücksichtigt.
 (6) Die Modulnoten und die Gesamtnote errechnen sich aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten studienbegleitenden Prüfungen, wobei die Einzelnoten mit der der Lehrveranstaltung zugeordneten Zahl von Credits gewichtet werden. Wurden im Rahmen eines Moduls mehr studienbegleitende Prüfungen erfolgreich abgelegt als zur Erreichung der Mindestzahl von Credits notwendig, so hat die oder der Studierende ein Wahlrecht, welche der Einzelnoten in die Modulnote eingehen (§ 10 Abs. 3 bis 6). Die Modulnoten und die Gesamtnote lauten in Worten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend

Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (7) Die durch die erfolgreich abgelegten Einzelprüfungen im Rahmen eines Moduls erworbenen Credits werden addiert und gegebenenfalls auf die Höchstzahl nach § 10 Abs. 3 bis 6 gekürzt.

- (8) Die Modulnoten werden auf der Grundlage des Umrechnungsschlüssels nach Absatz 3 zugleich in Form von ECTS-Noten ausgewiesen.

§ 12 Zusatzqualifikation

- (1) Studierende können beantragen, in weiteren Lehrveranstaltungen (Zusatzfächern) eine Prüfung abzulegen. Über die Zulassungsvoraussetzungen und die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Zusatzfächern wird auf Antrag der/des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Bachelorprüfung, Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Sämtliche Prüfungsleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn gem. § 3 sämtliche 180 Credits aus der Bachelorarbeit, dem zweimonatigen Praktikum bei einer der Organisationen zur Wissenschaftsförderung oder einer Forschungseinrichtung, dem Auslandsaufenthalt von mindestens vierwöchiger Dauer bei einer Ausbildungseinrichtung der Journalistik und den studienbegleitenden Prüfungen erworben wurden und das zwölfmonatige Volontärpraktikum nachgewiesen wurde. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Modulnoten, wobei die einzelnen Modulnoten mit der Zahl von Credits nach § 10 Abs. 3 bis 6 gewichtet werden, die Praktika werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt (§ 11 Abs. 5). § 11 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (3) Die einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung zugeordneten Credits werden erworben, wenn innerhalb des Moduls alle Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen einer einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistung ist unschädlich, soweit die in einem Modul zu erwerbenden Credits noch in anderen, demselben Modul zugeordneten, Lehrveranstaltungen erworben werden können. Die Bachelorprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in einem oder mehreren der Module nicht mehr die erforderliche Mindestzahl von Credits (§ 10 Abs. 3 bis 6) erwerben kann.
- (5) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfungsleistung als nicht bestanden (§ 8 Abs. 1), so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die erfolgreich abgelegten Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 14**Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Absolvieren des Volontärpraktikums (§ 3 Abs. 5) oder der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des letzten Tages des Volontärpraktikums oder, für den Fall, dass das Volontärpraktikum vor Studienbeginn abgeleistet wurde, des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Bachelorprüfung, die Module und Modulnoten, die Anzahl der in den einzelnen Modulen nach § 10 Abs. 3 bis 6 erworbenen Credits sowie die nachgewiesenen Praktika aufzunehmen. Dabei werden neben den Noten nach § 11 Abs. 1 auch die Noten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) aufgeführt.
- (2) Auf dem Zeugnis werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen ausgewiesen, die wegen Überschreitung der Höchstgrenzen von Credits innerhalb eines Moduls nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind oder gem. § 12 erbracht wurden.
- (3) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Bachelorprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen erstellt, die neben den erworbenen Credits und den Noten nach § 11 Abs. 1 die entsprechenden Noten nach ECTS enthält. Diese Bescheinigung kann höchstens einmal pro Semester beantragt werden.

§ 15**Bachelorurkunde**

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs/der Fachbereiche versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 16

Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Der Bachelorgrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat.
- (5) Ferner wird der Bachelorgrad aberkannt und die Urkunde eingezogen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Abschlussarbeit nicht nach den Kriterien guter wissenschaftlicher Praxis erstellt worden ist. Als Orientierung dienen hier die einschlägigen Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse eines Prüfungsabschnittes wird eine Einsicht in die Klausur gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens zum Prüfungstermin durch Aushang beim Lehrstuhl oder der Arbeitsgruppe der Prüferin/des Prüfers bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 1.10.2007 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät Kulturwissenschaften vom 04.02.2009 und des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 11.03.2009.

Dortmund, 12.03.2009

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund



Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather